

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Zürich-Schwamendingen

Schule: Probstei

- | | | |
|---|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input checked="" type="checkbox"/> Heilpädagogische Schule | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Sandra Beti

Funktion: Schulleiterin

Telefon: 079 274 01 45

Mail: sandra.beti@schulen.zuerich.ch

Version (Nr.): 4

vom: 04.09.2020

Inhalt

A: Allgemeine Regeln	2
B: Distanzregeln.....	6
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur.....	7
D: Schul- und Klassenanlässe	10
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	11
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz	13
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	15

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
A: Allgemeine Regeln			
Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.			
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage).	Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Sandra Beti (Schulleiterin) und Claudia Nägeli (Leitung Betreuung) Dieses Dokument stellt insbesondere die für alle Schulen der Stadt Zürich gültigen Vorgaben dar. Schulspezifische Vorgaben werden ergänzt oder finden sich für die Betreuung der Schule Probstei im Anhang 3.	Schulleitung	Durch: SL KSB-P
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.	<ul style="list-style-type: none"> – Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung und bleiben der Schule fern. – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet (vgl. Anhang 5, Punkt G7) Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden gemäss Checkliste Contact Tracing (Anhang 3). Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.	Mitarbeitende der Schule KSB	Durch: Team Probstei

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten informiert.</p>	<p>Das Schutzkonzept ist auf der Webseite der Schule veröffentlicht,</p> <p>Die Eltern werden bei der Erfassung ihrer Kontaktdaten (E-Mail-Adresse oder wo nicht vorhanden eine Handynummer) über deren Verwendung informiert (siehe Anhang 7).</p> <p>Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen gegenüber der KSB, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.</p>	<p>Schulleitung</p> <p>externe Benutzende</p>	<p>Durch: Schulleitung</p> <p>KSB-P: Behörde</p>
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<p>Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie wenn möglich gegenüber Schülerinnen und Schülern einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Wir verzichten weiterhin auf klassendurchmischte Anlässe oder halten zumindest unter den Erwachsenen die nötige Distanz ein oder tragen Schutzmasken (z.B. 1. Schultag, Elternabende).</p> <p>Auch für das ganze Schulpersonal gilt in den Korridoren und in den Aufenthaltsräumen per sofort Maskenpflicht (ausgenommen ist die Maskenpflicht im Korridor des Pavillon1/Hort), vgl. auch Punkt A8.</p> <p>Alle Schulhaus-Nutzenden werden an die Verhaltensregeln erinnert (Verzicht aufs Händeschütteln, Hände waschen, regelmässiges Lüften, ..). Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</p> <p>Weitergehende Einschränkungen (z.B. Schliessung der Bibliothek) werden geprüft, sollten die Ansteckungszahlen erneut sehr stark ansteigen und eine Ansteckung durch eine Massnahme vermindert werden können.</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Durch: Schulleitung Leitung Betreuung LHT Alle Mitarbeitenden der Schule</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<p>Alle Schulsehörer sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben. Solche Personen werden von den Schulsehörern angesprochen und gegebenenfalls freundlich vom Areal verwiesen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. Auf dem Schulareal sind weiterhin laminierte Plakate aufgehängt, die Aussenstehende darum bitten, das Areal nur mit einem Termin/Einladung zu betreten sowie eine Maske zu tragen, wenn sie die Schulhausgebäude betreten.</p>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule Leitung Hausdienst/Technik</p>	<p>Durch: Schulleitung :</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen aufgrund hoher Anzahl Personen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<p>Falls an grossen Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden die Distanzmassnahmen nicht einzuhalten sind, werden - nebst einer allfälligen Maskenpflicht! - Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt. Die Form der Registrierung ist festgelegt: Kontaktliste mit Vornamen, Namen und Telefonnummer. Die erhobenen Kontaktdaten müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt werden, dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt werden und müssen nach 14 Tagen sofort vernichtet werden. Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).</p>	<p>Schulleitung Alle Mitarbeitenden</p>	<p>Durch: Schulleitung :</p>
<p>A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe)</p>	<p>Es gelten die kantonalen Hygienevorschriften, die Reinigungsordnung (Anhang 1) sowie die aktuellen im Intranet VSZ publizierten Vorgaben.</p>	<p>Schulleitung Mitarbeitende Mediothek</p>	<p>Durch: Mitarbeitende Mediothek</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)</p>	<p>In den Schulgebäuden der städtischen Volksschule (einschliesslich der städtischen Sonderschulen) besteht für alle erwachsene Personen eine Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Unterrichts- (inkl. Therapie) und Betreuungssequenzen sowie die Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen wie Plexiglaswände sichergestellt werden kann.</p> <p>Die benötigten Masken werden bei der Schul- Büromaterialverwaltung beschafft. Die Kosten trägt das Schul- und Sportdepartement.»</p> <p>Vor dem Betreten der Turnhalle werden die Hände gut mit Seife gewaschen. Damit kann auf eine individuelle Reinigung der genutzten Gegenstände und Geräte verzichtet werden.</p> <p>Selbiges gilt auch für die Benutzung der Geräte im Team- und in Gemeinschaftszimmern: Beim Eintritt ins Schulgebäude werden umgehend die Hände gewaschen.</p> <p>Zusätzlich stellt der Hausdienst Oberflächenreiniger in einer Sprayflasche zur Verfügung. Idealerweise werden für die Reinigung Einweg-Handtücher verwendet. Wo dies nicht möglich ist, stellt der Hausdienst Lappen zur Verfügung, die zweimal wöchentlich ersetzt werden (siehe Anhang 1).</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	<p>Durch: Mitarbeitende</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
B: Distanzregeln	Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.		
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall höflich durch.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeitende	Durch: SL
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.	Lehrpersonen und Betreuungsmitarbeitende	
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind wenn immer möglich einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (z.B. Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.). Maskenpflicht gilt auch in den Korridoren und in Aufenthaltsräumen.	alle Erwachsenen	Durch alle erwachsenen Personen
B4: Veranstaltungen: Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen gelten spezielle Regelungen (siehe auch A6 und D3)	Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Können diese Massnahmen nicht eingehalten werden sowie Informationen zu weiteren Vorgaben siehe «allgemeine Regeln A6».	Verantwortliche der Schule Veranstalter	Durch: Organisator*in
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben	Lehrpersonen Garderobe: 1 Person Turnhallen Garderobe: 22 Personen Garderobennutzung durch Vereine: Regelt das jeweilige Schutzkonzept des Vereins. WC Anlage: Anzahl WC Kabinen + 1 = maximale Anzahl Personen	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik	Durch: Mitarbeitende

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur	Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.		
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	<p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht und in der Betreuung in Erinnerung gerufen.</p> <p>Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Den Lehrpersonen wird ein entsprechendes, kindgerechtes Plakat mit den wichtigsten Regeln zur Verfügung gestellt (vgl. Anhang 6).</p> <p>Weitere Massnahmen: individuell, insb. auch in den 6. Klassen zusätzliche Information bzgl. Maskenpflicht im ÖV. Es müssen bei uns alle 6. Klässler*innen im ÖV eine Maske tragen, unabhängig davon, ob sie bereits 12 Jahre alt sind oder nicht. Diese Maske wird von der Schule (Klassenkredit) zur Verfügung gestellt. Die Lehrperson instruiert die Kinder im sachgemässen Umgang mit der Mundschutzmaske (anziehen, entsorgen).</p>	Schulleitung Leitung Betreuung Leitung Hausdienst/Technik Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Einweg-Handtücher und Flüssigseife werden vom Hausdienst regelmässig nachgefüllt. Da diese erst (kompliziert) nachgefüllt werden können, wenn die angefangenen aufgebraucht sind, kann es sein, dass die Flüssigseife während des Tages ausgeht. Jede Klassenlehrperson hat hierfür eine Flüssigseife in Reserve und informiert umgehend den LHT.	Leitung Hausdienst/Technik	Durch: Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive	Kurzbeschreibung: An den Eingangstüren zu den verschiedenen Gebäuden sind Plakate aufgehängt, die schulfremde Personen und Eltern bitten, das Schulhaus nur mit einem entsprechenden Termin / Einladung zu betreten.	Schulleitung Leitung Betreuung LHT	Durch: Alle Teammitglieder

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C4: Hygienevorschriften Reinigung	<p>Es gilt die Reinigungsordnung für die Schulanlage der Stadt Zürich (siehe Anhang 1). Mit Oberflächenreiniger (Sprayflasche) reinigen die Nutzenden bei Bedarf Infrastruktur wie Gruppentische, Ess- und Arbeitstische im Teamzimmer. In öffentlichen Bereichen reinigt der Hausdienst gemäss Reinigungsordnung. Oberflächen in zugewiesenen Räumen z.B. Klassenzimmer oder Geräteräume werden gemäss Reinigungsordnung durch den Hausdienst gereinigt. Den Nutzenden steht ein Oberflächenreiniger (Sprayflasche) zur Verfügung, um bei Bedarf zusätzlich zu reinigen. Flächendesinfektionen werden nur in Notsituationen durch eine externe Firma durchgeführt.</p>	<p>Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung Alle Mitarbeitenden</p>	<p>Durch: Schulleitung</p>
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<p>Für den Fall von auftretenden Krankheitssymptomen in der Schule stehen Masken zur Verfügung. Lagerort der Masken: wenige sind im Teamzimmer deponiert (diese sind nur für Kinder und Mitarbeitende, die kurzfristig erkranken!). Mitarbeitende in den Schulen erhalten die für die Arbeit benötigten Masken gratis von der SBMV. Die Schulleitung übernimmt die Sammelbestellung. Von Exkursionen mit Nutzung des öV ist grundsätzlich immer noch abzusehen. Sie sind aber nicht verboten. Masken, welche 6. Klässler*innen und Erwachsene für den ÖV brauchen, werden von den entsprechenden Teammitgliedern über den Klassenkredit selber eingekauft. Das Intranet VSZ stellt Hinweise für den Umgang mit Masken zur Verfügung.</p>	<p>Schulleitung Lehrpersonal Betreuungspersonal</p>	<p>Durch: Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken im ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.</p>	<p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Eltern müssen hierzu ein Arztgesuch mitgeben. Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>	<p>Lehrpersonen Betreuungsmitarbeitende Begleitpersonen Eltern</p>	<p>Durch: 6. Klass-LPs Mitarbeitende</p>
<p>C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>Das VSA empfiehlt, an allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) Möglichkeiten zur Handhygiene / Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung zu stellen. Dies ist leider nicht überall möglich, da das Schulamt (derzeit?) keine Händedesinfektionsständer liefern kann. Wir schützen uns damit, dass Kinder und Lehrpersonen ihre Hände umgehend beim Betreten des Klassen- oder Teamzimmers waschen und Eltern gebeten werden nur mit Termin das Schulhaus zu betreten, wo wir ihnen im Klassenzimmer Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stellen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwenden und ihre Hände mit Wasser und Seife waschen. Hierzu können die Lavabos in den Toiletten und Klassenzimmern genutzt werden.</p>	<p>Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung</p>	<p>Durch: LHT</p>
<p>C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</p>	<p>Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Unterrichtsräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</p>	<p>Lehrpersonen Betreuungsmitarbeitende Hausdienst</p>	<p>Durch: erwachsene Nutzer*innen</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)	Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet.	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeitende	Durch: LB
D: Schul- und Klassenanlässe	Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.	Lehrpersonen Mitarbeitende Betreuung Begleitpersonen	Durch: Leitende der Exkursion
D2: Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.	Reinigung gemäss Reinigungsordnung (Anhang 1) Alle Nutzenden werden bei Bezug des Hauses über die Gegebenheiten informiert. Die Hausordnungen wurden mit Hygienevorschriften ergänzt. Die Lagerhäuser der Stadt Zürich verfügen über ein Schutzkonzept (Anhang 2)	Lehrpersonen Begleitpersonen	Durch: Klassenlager-Leitende

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D3: Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen (siehe auch B3)	Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten. Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder weitere Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, z.B. Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen, Erhebung von Kontaktdaten, die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen .	Schulleitung KSB-Präsidium Hausdienst Veranstalter	Durch: Schulleitung
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung	Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.		
E1: schulergänzende Betreuung	Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung – sinngemäss Anwendung finden.	Leitung Betreuung Betreuungsmitarbeiten de Schulleitung	Durch: LB
<i>gilt nur für die Oberstufe: E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)</i>	<i>Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe – bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet.</i>	<i>Lehrpersonen</i>	<i>(keine Oberstufe im Schulhaus Probstei)</i>
E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	Sport- und Schwimmunterricht kann grundsätzlich gemäss ordentlichem Stundenplan in der üblichen Klassenzusammensetzung stattfinden.	Schulleitung	Durch: Sportlehrperson

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Sport unterrichtende Lehrpersonen / Fachlehrpersonen Schwimmen führen tagesaktuelle Anwesenheitslisten, welche für das Contact Tracing einsehbar gemacht werden können. Die Garderoben können normal genutzt werden.</p> <p>Unterrichtsgestaltung Sportunterricht allgemein: Hygieneregeln einhalten. Hände vor und nach Unterricht gründlich waschen, auf traditionelle Rituale wie Shakehands, Abklatschen oder Ähnliches verzichten Mindestabstand von 1.5 m zwischen Erwachsenen einhalten. Kontakte zwischen Erwachsenen und SuS auf das Nötigste (z.B. Hilfestellung/Sicherung) beschränken Sportarten mit ständigem Körperkontakt wie z.B. Raufspiele, Partnerakrobatik, etc. bis auf weiteres meiden. Sport und Bewegung bevorzugt im Freien durchführen. Beim Verarzten kleiner Blessuren achtet die Lehrperson speziell auf die Hygiene und trägt falls nötig Handschuhe und Mundschutz.</p> <p>Zusätzlich im Schwimmunterricht (durchgeführt durch das Sportamt der Stadt Zürich): Schwimm-Material ins Wasser tauchen, bevor es weggeräumt wird. In einer Notsituation trägt FLP Sw oder Kursleitung eine FFP2-Maske Bei einem positiven Covid-19-Test ist die Co-Bereichsleitung Schwimmsport des Sportamts zu benachrichtigen.</p> <p>Mögliche zusätzliche Massnahmen (falls Ansteckungen wieder steigen): Sportunterricht: Verminderung der Durchmischung durch Unterteilung der Sportklasse in konstante, kleinere Gruppen (Kleinfelder, Postenunterricht) – Gruppen werden in Anwesenheitskontrolle eingetragen.</p>	<p>Sport unterrichtende Lehrpersonen</p> <p>Fachlehrpersonen Schwimmen</p> <p>Fachlehrperson Schwimmen</p> <p>Lehrperson, die am Schwimmunterricht teilnahm</p>	

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Handgeräte werden individuell verwendet und nicht oder nur innerhalb der konstanten Gruppe weitergegeben Hand- und Grossgeräte werden regelmässig gereinigt Garderoben werden vermehrt gereinigt Die Nutzung von Garderoben und Duschen wird eingeschränkt (Definition Maximalbelegung bis zu Schliessung)</p> <p>Schwimmunterricht: Zusätzliche Desinfektion von Sitzbänken, Türfallen und Handläufen am Mittag und nach den Lektionen am Nachmittag Vermeidung von Überschneidungen bei Garderobennutzung durch verschiedene Klassen. Unterbinden von Durchmischung von Kleidern in Garderoben Nur SuS halten sich im Föhnbereich auf.</p>	<p>Sport unterrichtende LP</p> <p>Fachlehrperson Schwimmen</p>	
E4: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	Durch: Berufsverbände
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.)	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Durch:
<p>F: Arbeitgeberpflicht/ Arbeitnehmerschutz</p> <p>Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.</p>			
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Die Schulleitung informiert das Schulteam über das Schutzkonzept und allfällige Aktualisierungen und lässt dieses auch auf der Website aufschalten.	Schulleitung Leitung Hausdienst/Technik Leitung Betreuung	Durch: SL LB LHT

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):	Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand zwischen den Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Schutzscheibe usw.) gewährleistet (Visiere können bei der SL bezogen werden, Masken für das Personal - für den Schulbereich - individuell über den Globalkredit).	Schulleitung LB Hausdienst	Durch: SL Fachleitung HPS
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: - Mundschutz für Erwachsene - Evtl. Aufteilung der Klasse (z.B. Regelkiga und HPS-Kiga) - Schutzscheiben	Schulleitung Leitung Betreuung	Durch:
F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Massnahmen: Teamzimmer/Korridor: Im Teamzimmer und in den Korridoren gilt Maskenpflicht. Sitzungsräume: Es wird auf einen Abstand von 1.5m geachtet Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Abstand von 1.5m oder Maskenpflicht Weiterbildungen: Abstand von 1.5m oder Maskenpflicht	Alle Erwachsenen	Durch: Schulleitung LHT

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen	<p>Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.</p> <p>Es gilt die städtische Checkliste «Contact Tracing».</p>		
<p>G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken</p>	<p>Ort: Schule bestimmt einen Ort bzw. Raum für die Isolation (Werkraum oder anderer freier Raum in der Nähe der Klasse; es muss unbedingt ein Zettel an der Tür angebracht werden, damit keine anderen Personen den Raum betreten).</p> <p>Prozess: Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, wird das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einem separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht.</p> <p>Die Eltern des Kindes oder der/des Jugendlichen werden informiert, damit sie das Kind oder den/die Jugendliche/n so schnell als möglich abholen. Je nach Alter wird das Kind oder der/die Jugendliche durch eine erwachsene Person betreut bis die Eltern eintreffen. Diese hält den Abstand von 1.5 Metern ein und/oder trägt eine Maske.</p> <p>Die Schulleitung wird informiert, damit sie die Schulpflege und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall informieren kann.</p> <p>Zeigen sich bei einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter in der Schule Symptome einer COVID-19-Erkrankung, meidet sie oder er sofort jeglichen Kontakt zu anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kindern und/oder zieht eine Mundschutzmaske an.</p> <p>Fachpersonen Schule informieren ihre/ihren direkten Vorgesetzten und gehen dann wie erkrankte Schülerinnen/Schüler vor. Die Schulleitung informiert die Kreisschulbehörde und den Leitenden Schularzt/die leitende Schulärztin über den Verdachtsfall.</p>	<p>Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung</p>	<p>Durch: Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G2: Organisation Heimweg (unverzöglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Das Kind oder der/die Jugendliche wird so rasch wie möglich von einem Elternteil abgeholt. Grundsätzlich werden alle Erkrankten unter Vermeidung des ÖV nach Hause gebracht oder gehen nach Hause und melden sich telefonisch bei der Hausärztin/dem Hausarzt für eine Untersuchung an.	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Eltern
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt nach telefonischer Voranmeldung aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Ordnet die medizinische Fachperson einen Test an, bleibt das erkrankte Kind / die erkrankte Person mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, kann das Kind / die erkrankte Person 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Klasse zurückkehren. Die Eltern informieren / die erkrankte Person informiert die Schule so schnell als möglich über das Testergebnis.	Schulleitung Leitung Betreuung Mitarbeitende Unterricht und Betreuung	Durch: Erkrankte Lehr- /Betreuungsperson rsp. Eltern des erkrankten Kindes
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Schulleitung	Durch:
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Durch:
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. Kommunikation an Team: durch SL Kommunikation Eltern: durch SL Kommunikation weitere: in Absprache mit SL	Schulleitung mit KSB-Präsidium	Durch: Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G7: Anhänge	<p>Die Kommunikation erfolgt durch die Musterbriefe der SG/SAD (vgl. Anhang 5). Sie werden jederzeit aktuell durch das KSB-Präsidium zur Verfügung gestellt.</p> <p>Musterbrief 1: Kind erkrankt Musterbrief 2: Kinder erkrankt Musterbrief 3: Fachperson Schule erkrankt Musterbrief 4: Quarantäne</p>	Schulleitung mit KSB-Präsidium bei Quarantäne zusätzlich Leitende/r Schulärztin/Schularzt	Durch: KSB-P

Anhang 1: Reinigungsordnung für die Schulanlagen der Stadt Zürich

Anhang 2: Schutzkonzept der städtischen Lagerhäuser

Anhang 3: Checkliste Ablauf Contact Tracing

Anhang 4: Schutzkonzept Betreuung Probstei, gültig ab 8.6.2020

Anhang 5: Musterbriefe gemäss G7

Anhang 6: Plakat für Klasse (Corona-Regeln)

Anhang 7: Elternbrief der Schulleitung (zum Erfragen der E-Mailadressen der Eltern für wichtige Infos der Schulleitung)